

Ergänzungen zur GSO

In § 52 GSO (3. Satz) heißt es: „Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; ...“

In § 53 GSO (2) heißt es. „ Die Lehrerkonferenz trifft jährlich vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; ...“

Am Gymnasium Geretsried werden jährlich sowohl in der Lehrerkonferenz wie im Schulforum sogenannte „Beschlüsse zur GSO“ besprochen und beschlossen. Als Beispiel werden die Beschlüsse für das nächste Schuljahr aufgelistet, die bisher nur in der Lehrerkonferenz besprochen wurden:

Beschlüsse zur Gymnasialen Schulordnung am Gymnasium Geretsried für das Schuljahr 2016/17

(3. Lk am 11.4.16, Dienstbesprechung Fachbetreuer am 20.04.16, 3. Schulforum am 29.4.16)

1. Vorbemerkungen, Begriffe

Die aktuelle Gymnasiale Schulordnung ermöglicht den Schulen einen größeren Gestaltungsraum. Damit verbunden ist die Pflicht der Schule, die Schülerinnen, Schüler und die Eltern über die Beschlüsse der Lehrerkonferenz und des Schulforums zu informieren.

Bei den folgenden Absätzen werden Hinweise auf Paragraphen der Gymnasialen Schulordnung (GSO) gegeben. Die komplette GSO und das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (Bay EUG) findet man im Internet: Suchbegriffe „Schulordnung“, „Erziehungsgesetz“, „Bayern“, „Gymnasium“.

- Lehrerkonferenz, abgekürzt LK; (§ 5 GSO): Mitglieder der LK sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte. Die LK beschließt in Fällen des Nichtvorrückens und des Vorrückens auf Probe (§ 70 (4) GSO).
- Elternbeirat (EB, § 19): Bei unserer Schulgröße mit mehr als 1200 Schüler/innen besteht der EB des Gymnasiums Geretsried aus 12 stimmberechtigten Personen. Sie werden in einer Elternversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.
- Schülermitverantwortung (SMV, § 10 - 12): Eine Versammlung aller Klassensprecher wählt jährlich drei Schülersprecher/innen oder es findet eine Wahl durch alle Schüler/innen statt.
- Schulforum (Sf, Art 69 BayEUG): Es besteht aus je drei Vertretern der SMV, drei (neu) Vertretern der Lk, dem Schulleiter, drei Vertretern des Eb und einem Vertreter des Sachaufwandsträgers (neu). Das Sf tagt zweimal im Halbjahr.

2. Wahl der Schülersprecher (§ 12 GSO)

Die Wahl der Schülersprecher wird „basisdemokratisch“ durch alle Schüler/innen durchgeführt. Den Ablauf der Wahl, die Veröffentlichung der Wahlvorschläge und eine Infoveranstaltung werden von den Schülersprechern des Vorjahrs organisiert.

3. Hausaufgaben (§ 52 GSO)

Die Schulordnung betont ausdrücklich die Notwendigkeit von Hausaufgaben. Aus Gründen der Praktikabilität hat die Lehrerkonferenz keine detaillierten Regelungen über Art und Umfang der Hausaufgaben beschlossen. Es gilt der in der GSO enthaltene Grundsatz, dass die gestellten Hausaufgaben von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

Darüber hinaus sind sich alle Lehrkräfte der Tatsache bewusst, dass an Tagen mit Nachmittagsunterricht für die Schülerinnen und Schüler eine erhöhte schulische Belastung besteht; sie werden im gebotenen Maße darauf Rücksicht nehmen. Für die Beobachtung und Abstimmung zum Umfang an Hausaufgaben sind die Klassenleiter/innen, die Klassensprecher/innen und ggf. die/der Klassenelternsprecher/in zur Zusammenarbeit aufgerufen. Deshalb prüft der Klassenleiter/die Klassenleiterin vor der Pädagogischen Beratung, ob die Klasse an einem Tag mit Nachmittagsunterricht ein oder mehrere Fächer hat, die auch am Folgetag auf dem Stundenplan stehen. Ist dies der Fall, stimmen sich die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer in der Pädagogischen Beratung verbindlich über den Umfang der Hausaufgaben ab. Der Klassenleiter/die Klassenleiterin bespricht das Ergebnis anschließend mit der Klassenelternsprecherin/dem Klassenelternsprecher. In Streitfällen entscheidet zunächst die/der Stufenbetreuer/in, dann der Schulleiter.

Damit unsere Schüler/innen (und ihre Eltern) den Umfang der Hausaufgaben einschätzen und geeignet auf die Wochentage verteilen können, wird in den Jgst. 5 bis 10 die Führung eines Hausaufgabenhefts verpflichtend vorgeschrieben. Außerdem sind die Lehrkräfte aufgefordert in die Klassenbücher jeweils ungefähre Zeitangaben für die von ihnen gestellten Hausaufgaben einzutragen, damit die nachfolgenden Kollegen/innen die Gesamtbelastung erkennen.

4. Formen der Leistungsnachweise (§ 53 GSO)

An die Stelle der früheren Unterscheidung nach schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen tritt in der aktuellen Schulordnung eine völlig andere Unterscheidung, nämlich eine nach „großen“ und „kleinen“ Leistungsnachweisen.

- Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben (schriftliche und mündliche).
- Kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, Projekte sowie mündliche und praktische Leistungen.

Die Leistungsnachweise umfassen sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen. Bei kleinen Leistungsnachweisen gibt es auch praktische Leistungen.

5. Schulaufgaben (§ 54 GSO)

Die Fächer, in denen Schulaufgaben (große Leistungsnachweise) geschrieben werden, sind die sogenannten Kernfächer. Es sind dies die Fächer Deutsch, die

ersten beiden Fremdsprachen sowie Mathematik und Physik. Am sprachlichen Gymnasium (SG) ist außerdem die 3. Fremdsprache ein Kernfach, während am naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie ein Kernfach ist. Dies bedeutet für den Chemie-Unterricht am Gymnasium Geretsried, dass Schüler/innen im NTG-Zweig Chemie-Schulaufgaben schreiben, im SG-Zweig dagegen nur kleine Leistungsnachweise erhoben werden.

Schulaufgabentermine werden zu Beginn der Halbjahre festgelegt und den Schüler/innen mitgeteilt. Dringend notwendige Änderungen der Termine müssen so erfolgen, dass mindestens eine Woche Abstand zur Prüfung gegeben ist. In einer Woche dürfen höchstens zwei Schulaufgaben gehalten werden. Diese Regel soll auch für Kurzarbeiten und bei einzelnen Schüler/innen bei Nachholarbeiten angestrebt werden. Mehr als drei Schulaufgaben bzw. Kurzarbeiten pro Woche sind nicht möglich.

Für die Klassen 5 – 10 sind folgende Tage im Schuljahr 2016/17 von jeglichen Leistungsnachweisen frei zu halten: Don./ Freit. 22./23.12.2016 (Weihnachtsfrieden).

Nach Ferien von zwei Wochen oder länger dürfen Leistungsnachweise von der 5. bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe nur gefordert werden, wenn vor diesem Leistungsnachweis, jedoch nach den Ferien eine Unterrichtsstunde in dem betreffenden Fach gehalten wurde.

Die folgende Zusammenstellung*) gibt einen Überblick über die Anzahl der Schulaufgaben in den Kernfächern und über Fälle, in denen sie durch andere Leistungsnachweise ersetzt werden: (* In dieser Tabelle vorläufige Daten, endgültige Festlegung in der letzten LK 2015/16).

	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	8 +	9. Kl.	9+	10. Kl
Deutsch	4 (a)	4 (b)	4 (a)	4 (a)	4 (a)	4 (a)	4	3
Mathematik	4	4	4	3	3	4	3	3
1. Sprache E	4	4	3 (m)	3	3	3	3	3
2. Sprache F oder L	-	4	4	4 (F,m)	4 (F,m)	3	3	3
Physik	-	-	-	2	2	2	2	2
NTG: Chemie	-	-	-	2	2	2	2	2
SG: Spanisch				4	4	4	3	4 (m)

- (m) In modernen Sprachen in einer Jgst. eine „mündliche Schulaufgabe“
- (a) Eine Schulaufgabe wird durch einen schulinternen Test ersetzt (Modus 21; Nr. 19)
- (b) Eine Schulaufgabe wird durch einen Jahrgangsstufentest und einen schulinternen Test ersetzt (KM-Regelung und Modus 21; Nr. 19)

zu (a), (b): siehe auch § 54, Absatz (2), GSO.

6. Kleine Leistungsnachweise (§ 55 GSO)*

Die Schulordnung fordert ausdrücklich in allen Vorrückungsfächern schriftliche und mündliche Leistungsnachweise. Vor diesem Hintergrund hat die Lehrerkonferenz beschlossen:

- Pro Halbjahr werden in allen Fächern mindestens 2 kleine Leistungsnachweise gefordert.
- In Fächern ohne Schulaufgaben müssen auf das ganze Schuljahr gesehen unter mindestens 4 kleinen Leistungsnachweisen mindestens ein mündlicher und ein schriftlicher oder praktischer kleiner Leistungsnachweis stattfinden. Dies gilt nicht für die Oberstufenseminare.
- Mündliche kleine Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.
- Schriftliche kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte.

*) Die Festlegungen werden in den einzelnen Fachschaften getroffen.

Kurzarbeiten sind schriftliche Arbeiten, die spätestens eine Woche vorher angekündigt werden, sich auf höchstens 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und Grundwissen beziehen und deren Bearbeitungszeit höchstens 30 Minuten betragen soll. Kurzarbeiten werden bei Versäumnis nachgeschrieben.

Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und Grundwissen. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. Stegreifaufgaben werden nicht mitgeschrieben, wenn der/die Schüler/in in der Vorstunde gefehlt hat.

Auch in der Kollegstufe sind Stegreifaufgaben zulässig. Fachliche Leistungstests können in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Bayern zentral für Bayern oder schulintern gehalten werden. Sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen. Fachliche Leistungstests werden bei Versäumnis nachgeschrieben. Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.

Die Klassen und Kurse werden pro Halbjahr von den Lehrkräften über die beabsichtigten Leistungsnachweise unterrichtet und erhalten wie bisher Gelegenheit ihre Wünsche zu äußern.

An einem Tag, an dem eine Klasse, ein Kurs oder ein einzelner Schüler eine Schulaufgabe (schriftlich oder mündlich), eine Nachholschulaufgabe, einen fachlichen Leistungstest oder eine Kurzarbeit hat, darf für die jeweils Betroffenen weder eine weitere Schulaufgabe noch ein kleiner **schriftlicher** Leistungsnachweis verlangt werden. Mündliche oder praktische Leistungserhebungen bei einzelnen Schülern/innen sind dagegen möglich.

7. Bildung der Jahresfortgangsnote (§ 60 GSO) bis zur Jahrgangsstufe 10

In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Gesamtnote für die großen Leistungserhebungen und aus einer Gesamtnote für die kleinen Leistungserhebungen gebildet:

- In Fächern mit zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten im Verhältnis 1 : 1.
- In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten im Verhältnis 2 : 1.
- In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise.
- Bei der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise werden die verschiedenen mündlichen und schriftlichen Leistungen angemessen gewichtet. Diese Gewichtungsfaktoren teilt die Lehrkraft den Schüler/innen frühzeitig vor Ablauf des Schuljahres mit.

8. Attestpflicht in der Oberstufe

Bei Schulaufgaben oder sonstigen angesagten Leistungserhebungen müssen die Schüler/innen bei Krankheit unverzüglich ein ärztliches Attest zum Prüfungstag vorlegen, sonst wird die Prüfung mit 0 Punkten (= Note 6) bewertet.